

Amtliche Bekanntmachung 018/2026

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Mas- terstudiengang Maschinenbau Version 2 vom 12.02.2026

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) i.V.m. § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), i. V. m. §§ 33 i.V.m. §20 Abs. 1 bis 8 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S.489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10.02.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Zugangs- und Auswahlverfahren der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft für den Masterstudiengang Maschinenbau (MABM). Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

bei einer Bewerbung für das Wintersemester **bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)**

und

bei einer Bewerbung für das Sommersemester **bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)**

bei der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau (MABM) ist ein bestandener Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 210 Credit Points (CP) oder mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in einem Studiengang Maschinenbau, Fahrzeugtechnologie, Mechatronik oder einem sonstigen fachlich einschlägigen Studiengang absolviert worden sein.

(2) Bei einem ersten Hochschulabschluss mit 6 Studiensemestern entsprechend 180 ECTS-Punkten müssen die fehlenden 30 ECTS-Punkte im Verlauf des Masterstudiums in Absprache mit dem zuständigen Studiendekan aus den Inhalten des zugehörigen Bachelorstudiums zusätzlich erbracht werden. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

(3) Bei ausländischen Studienbewerbern wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt (AAA) durchgeführt.

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Die Zulassung zum Masterstudiengang MABM kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien gem. § 3 dieser Satzung rechtzeitig vor Beginn Masterstudiengangs MABM erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren nach § 7 Abs. 2 mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Hierfür muss die Bewerberin/der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) und die Anmeldung zur Bachelor-Thesis vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein.

Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss und die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang MABM.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses sowie das Vorliegen des fachlich einschlägigen Studienabschlusses im Sinne von § 3 Nr. 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ 5).

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft unberührt.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt mindestens eine Zulassungskommission, die aus mindestens drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern besteht.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden für drei Jahre bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungskommission koordiniert die Belange des Zugangs- und Auswahlverfahrens und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Maschinenbau vor.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Maschinenbau festgesetzt sind, führt die Hochschule nach Abzug der Vorabquoten gem. § 6 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) HZG ein hochschuleigenes Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Maschinenbau übersteigt.

§ 7 Auswahlkriterien, Erstellen der Rangliste

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG i.V.m. § 3 dieser Satzung erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Zulassungskommission anhand der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums, das Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang MABM ist (Erststudium), eine aufsteigende Rangliste.

(3) Durch eine Teilnahme am Assessment (§ 8) kann der Bewerber seinen Rang wie folgt verbessern: Die im Assessment Teil 1 und im Assessment Teil 2 erzielten Noten werden mit der Abschlussnote des Erststudiums zusammengerechnet und der Durchschnitt aus allen drei Noten gebildet. Der Rang des Bewerbers bestimmt sich in diesem Fall nach dieser Durchschnittsnote. Eine Verschlechterung des Rangplatzes durch die im Assessment erreichten Noten ist nicht möglich.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der HKA unberührt.

§ 8 Assessment

(1) Durch die Teilnahme am Assessment kann der Bewerber seinen Rang verbessern. Die im Assessment erbrachten Leistungen werden entsprechend den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für die Masterstudiengänge Teil A in der jeweils gültigen Fassung benotet und gem. § 7 Abs. 3 mit der Abschlussnote des Erststudiums verrechnet.

(2) Falls Studienbewerber nicht in der Bundesrepublik Deutschland präsent sind und glaubhaft darlegen, dass die Teilnahme an dem Assessment daher unzumutbar ist, kann durch ein ausführliches Motivationsschreiben das Assessment ersetzt werden.

(3) Pro Semester findet ein Termin für das Assessment statt. Die Termine werden von der Zulassungskommission rechtzeitig bekanntgegeben. Die Teilnahme ist freiwillig.

(4) Das Assessment wird an der Hochschule Karlsruhe durchgeführt und dauert ca. 30 Minuten. Das Assessment kann präsent oder in Form der Videokonferenz durchgeführt werden.

(5) Soweit in dieser Satzung keine spezielleren Regelungen enthalten sind, gelten für das Assessment die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für die Masterstudiengänge Teil A in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Zulassungskommission festgestellten Rangliste.

§ 10 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 11 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 9) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber des Masterstudiengangs Maschinenbau vom 12.06.2012, Version 1 außer Kraft.

Karlsruhe, den 12.02.2026

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 13.02.2026